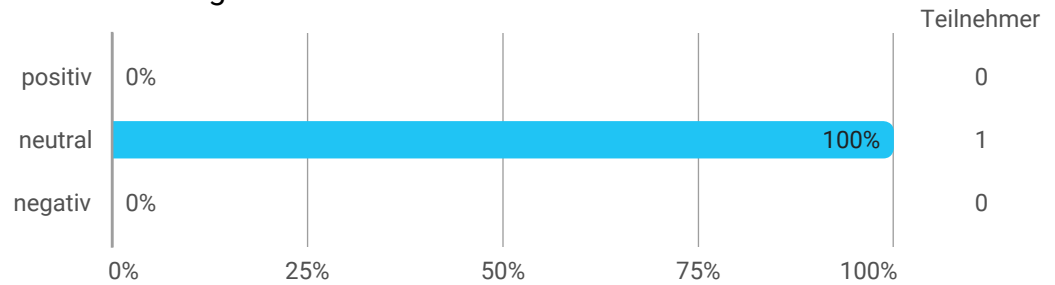


Name der Organisation*

* Pflichtfeld, als Privatperson "Privat" eintragen.

- Deutsche Umwelthilfe e.V.

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf allgemein?



Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Der in § 2 definierte Anwendungsbereich des Gesetzes ist aus unserer Sicht zu unspezifisch. Eine Anwendung auf sämtliche Geothermieanlagen und Wärmespeicher scheint uns nicht sachgerecht, da dies sehr unterschiedliche Technologien sein können, die je-weils mit spezifischen Auswirkungen einher gehen. Die Technologien müssen deshalb differenziert bewertet werden und der Anwendungsbereich sollte die zu beschleunigenden Technologien genauer definieren.

Die Tiefengeothermie kann zum Beispiel durch hydrothermale und petrothermale Tiefengeothermie sowie Closed-Loop-Systeme erschlossen werden. Eine Anwendung des Gesetzes pauschal auf alle Technologien der Tiefengeothermie ist nicht gerechtfertigt. Eine Anwendung des Gesetzes auf petrothermale Tiefengeothermie, die mit Stimulation oder Fracking des Gesteins verbunden ist, lehnen wir explizit ab. Diese Technologien sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht ausreichend erforscht; sie sollten allenfalls zu Forschungszwecken angewendet werden. Das Potential an hydrothermalen Geothermie ist mit rund 300 TWh in Deutschland ohnehin hinreichend hoch.

Geothermie sollte des Weiteren vorrangig für die Wärmeversorgung genutzt werden. Für die Stromerzeugung gibt es bessere erneuerbare Alternativen. Der vorliegende Gesetzentwurf und die darin enthaltenen Beschleunigungsmaßnahmen sollten daher nur für Geothermieanlagen gelten, die ausschließlich Wärme bereitstellen.

Auch bezüglich des neu eingeführten Anwendungsbereiches der Wärmeleitungen ist aus unserer Sicht dringend eine Klarstellung an mehreren Stellen im Gesetzestext notwendig, um deutlich zu machen, welche Wärmeleitungen gemeint sind. In der Gesamtschau des Gesetzesentwurfs und nach dessen eindeutiger Zweckbestimmung sind wohl nur solche Wärmeleitungen gemeint, die Wärme transportieren, die aus erneuerbaren Anlagen im Sinne dieses Gesetzes stammt. Allerdings wird der Begriff selbst nicht konkret definiert und lässt durch die Inbezugnahme der Nummern 19.7 und 19.8 der Anlage 1 des UVPG, deren Anwendungsbereich deutlich weiter gefasst ist, in § 8 GeoBG-E Interpretationsspielräume offen. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss eine Präzisierung im Anwendungsbereich des Gesetzes sowie in den Begriffsbestimmungen erfolgen. Eine Klarstellung in § 8 des GeoBG-E halten wir in diesem Zusammenhang ebenfalls für sinnvoll.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Nach diesem Regelungsvorschlag sollen die in § 2 Nr. 1 bis 4 des Entwurfes genannten Vorhaben grundsätzlich im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies ist im Grundsatz positiv zu sehen, sofern der Anwendungsbereich nach § 2 noch spezifiziert wird, da sonst auch Technologien mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt oder entsprechenden Risiken im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Insbesondere die petrothermale Tiefengeothermie, die mit Stimulation oder Fracking des Gesteins verbunden ist, darf keinesfalls dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen. Positiv ist auch, dass Wärmepumpen einschließlich Quellenanlagen und Wärmespeichern ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet werden soll. Damit schließt das Gesetz eine Lücke, da eine entsprechende Regelung bereits in § 1 Abs. 3 GEG für die Versorgung von Gebäuden festgelegt wurde, und nun auch für die Versorgung von Wärmenetzen und Gewerbe/Industrie ergänzt wird. Wir halten es im Übrigen für selbstverständlich, dass die

Vorgabe des „überragenden öffentlichen Interesses“ zeitlich begrenzt ist und eben nur „bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045“ gelten soll.

Wichtig wäre aus unserer Sicht, die Absicherung der Wasserversorgung innerhalb des Regelungsvorschlages explizit hervorzuheben. In § 4 sollte klargestellt werden, dass keine Abwägung zu Lasten des Trinkwasserschutzes erfolgen darf, der als Teil der Daseinsvorsorge ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Schließlich ist grundsätzlich kritikwürdig, dass von der Einstufung in das „überragende öffentliche Interesse“ mittlerweile inflationär Gebrauch gemacht wird (quasi Gießkannen-Prinzip). Diese Einstufung kann nicht wirken, wenn – was derzeit der Fall ist – das „über-ragende öffentliche Interesse“ für sehr viele Infrastrukturvorhaben erhalten muss. Wenn auf diesem Wege alle Vorhaben priorisiert werden sollen, wird am Ende keines priorisiert!

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Anwendung der Regelungen zum vorzeitigen Beginn nach § 57b des Bundesberggesetzes (BBergG) wird insofern „erleichtert“, als das öffentliche Interesse gemäß § 57b Absatz 1 Nummer 3 BBergG als Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift nicht mehr von der Behörde geprüft werden muss, sondern gesetzlich festgestellt wird. Die Regelung soll für Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Tiefengeothermie, einschließlich der erforderlichen Bohrungen, gelten.

Die erleichterte Anwendung dieser Regelung bringt mit sich, dass zukünftig weniger Voraussetzungen für den vorzeitigen Beginn eines Vorhabens von der Behörde zu prüfen sind. Das mag im Falle der Realisierung von Anlagen zum Ausbau der erneuerbaren Energien vertretbar sein, ist hier aber nicht erforderlich, da die Anlagen sowieso nach § 4 des Gesetzesentwurfes im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Von daher bedarf es einer solchen Regelung nicht. Im Übrigen sollte von Erleichterungen bei den Vorgaben für den vorzeitigen Baubeginn auch deshalb Abstand genommen werden, weil Erleichterungen die behördliche Präventivkontrolle weiter zurückdrängen und damit riskiert wird, dass vorschnell Fakten geschaffen werden. Nicht zuletzt wecken solche Vor-schläge immer wieder Begehrlichkeiten auch für andere Bereiche und sind daher – weiterhin – mit äußerster Vorsicht gesetzlich zu verankern

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- In diesem Regelungsvorschlag geht es in Absatz 1 darum, die für die Identifizierung geeigneter Gebiete für die geothermische Nutzung durchzuführenden seismischen Explorationen zu erleichtern, indem gesetzlich festgestellt wird, dass diese in der Regel nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung wildlebender Tiere im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen.

Die Regelung in § 39 Absatz 1 BNatSchG gehört zu den grundlegenden, alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten schützenden Verboten. Unter Beunruhigung ist jedes Verhalten zu verstehen, das ein Tier in seiner normalen Lebensweise (z.B. bei der Nahrungsaufnahme, beim Schlaf, bei der Balz oder beim Brüten) ernsthaft stört. Mutwillig ist ein solches Verhalten, wenn es vorsätzlich erfolgt, also das betreffende Tier zu stören beabsichtigt, ohne dass ein rechtfertigender oder entschuldigender Beweggrund besteht. Ein vernünftiger Grund wird dann angenommen, wenn eine Handlung ausdrücklich erlaubt ist oder im Rahmen einer Abwägung aus der Sicht eines durchschnittlich gebildeten Betrachters, der dem Naturschutz gegenüber aufgeschlossen ist, gerechtfertigt erscheint (vgl. Lütkes/Ewer/Heugel, BNatSchG, § 39 Rnrrn. 2f.).

Fraglich ist zunächst, ob die geplante Regelung in § 6 benötigt wird. In aller Regel wird der Tatbestand des § 39 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG bereits nach geltendem Recht nicht erfüllt sein, da mit den seismischen Explorationen praktisch niemals eine Störung wildlebender Tiere beabsichtigt ist. Sollte die praktische Anwendung der Regelung zu Verfahrensverzögerungen geführt haben, so sind diese nach unserem Dafürhalten ohne weiteres hinnehmbar. Die Verbotsregelung in § 39 Absatz 1 BNatSchG sensibilisiert für den Umgang mit wildlebenden Tieren und ermöglicht eine differenzierte Prüfung des Verhaltens gegenüber wildlebenden Tieren. Um zu vermeiden, dass wegen der Regelvermutung im geplanten § 6 in der Praxis keine oder nur unzureichende Vorkehrungen gegen die Störung wildlebender Tiere getroffen werden, sollte § 39 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG uneingeschränkt weitergelten. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf das Risiko, dass jede Abschwächung der Geltung naturschutzfachlich sinnvoller Regelungen zu einem Einfallstor für weitere Abschwächungen in anderen Anwendungsbereichen ist. Das sollte unbedingt vermieden werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Abzulehnen ist aus den bei § 6 Absatz 1 aufgeführten Gründen auch die in Absatz 2 des Regelungsvorschlages vorgesehene Maßgabe für die Anwendung von § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 7 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Der vorliegende Regelungsvorschlag sieht für Errichtung, Betrieb und Änderung von Wärmeleitungen, die unter die Nummern 19.7 und 19.8 der Anlage 1 des UVPG fallen, die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens vor. Statt des Verfahrens nach UVPG sollen indes modifizierte, das Verfahren erleichternde Vorgaben des EnWG gelten (Absatz 2 des Entwurfes). Wenn diese Vereinfachungen gewährt werden, ist es umso wichtiger, dass der Anwendungsbereich klar definiert wird: Es muss dort klargestellt werden, dass nur solche Wärmeleitungen gemeint sind, die Wärme transportieren, die aus erneuerbaren Anlagen im Sinne dieses Gesetzes stammt.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 3 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 4 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 9 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Nach dem geplanten § 9 Absatz 1 Satz 1 sollen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben; ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (einstweiliger Rechtsschutz) soll nach Absatz 1 Satz 2 nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden können.

Wir halten einen solchen Regelungsvorschlag (Antrag muss innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden) in solchen Fällen für völker- und europarechtswidrig, in denen die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. Die maßgeblichen völkerrechtlichen Vorgaben für den Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten ergeben sich aus den Bestimmungen der Aarhus-Konvention (AK). Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch alle anderen Mitgliedstaaten sowie die EU selbst sind Vertragsparteien dieser Konvention und damit an deren Vorgaben gebunden. Art. 9 Abs. 2 AK verpflichtet die Vertragsparteien nicht, „irgendwie“ gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten. Vielmehr schreibt diese Regelung den Vertragsparteien vor, gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten, „um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen“ zu überprüfen, soweit es um Fälle mit Öffentlichkeitsbeteiligung geht. Gefordert wird ein umfassender fachgerichtlicher Rechtsschutz. Die EU hat die entsprechende Vorgabe praktisch wortgleich in Art. 11 UVP-Richtlinie und in Art. 25 Industrieemissionsrichtlinie übernommen. Das Gebot des vollumfänglichen Rechtsschutzes ist damit zugleich ein Gebot des vorrangig geltenden Unionsrechts. Es wird danach eine effektive Rechtsschutzmöglichkeit verlangt, wie es auch Art. 9 Abs. 4 AK und Art. 19 Abs. 1 EUV ausdrücklich vorschreiben. Wenn qua Gesetz nicht nur die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassungsentscheidung ausgeschlossen, sondern darüber hinaus festgelegt wird, dass ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden muss, wird die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes bei realistischer Betrachtung unmöglich gemacht. Denn dieser kurze Zeitraum ermöglicht (in aller Regel) keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 10 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 11 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 1:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Der Beschleunigungseffekt des GeoBG erscheint uns nicht umfassend genug bzw. bei einigen Maßnahmen unter Umständen gar nicht gegeben. Ganz grundsätzlich sehen wir auf Grund von flächendeckenden Vollzugsdefiziten dringenden Handlungsbedarf vor allem darin, den geltenden Rechtsrahmen in der Praxis besser auszuschöpfen. Wenn die geltenden Regelungen mit Mut und strikter Umsetzungsdiktion konsequent angewendet würden und die zuständigen Behörden für einen

ordnungsgemäßen Vollzug ausreichend ausgestattet wären, könnten die meisten Verfahren in wenigen Monaten abgeschlossen sein. Der Schwerpunkt von Beschleunigungsmaßnahmen sollte daher auf der Verbesserung des Vollzugs sowie der Stärkung untergesetzlicher Maßnahmen liegen.

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 2:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 3:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Mit der geplanten Neuregelung in § 15 Absatz 2 BBergG soll eine behördliche Beteiligungsfiktion in Berechtsamsverfahren für die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme eingeführt werden. Wenn eine zu beteiligende Behörde innerhalb eines Monats keine Stellungnahme abgibt, soll davon ausgegangen werden, dass sie sich nicht äußern will. Auf diese Weise sollen die Verfahren beschleunigt werden.

Diese angedachte Beteiligungsfiktion ist aus zwei Gründen problematisch: Erstens wird mit dem Berechtsamsverfahren ein denkbar schlechter Hebel gewählt, um Verfahren zu beschleunigen. Dieses Verfahren dient der Erlaubnis bzw. Bewilligung von Aufsuchung bzw. Gewinnung bestimmter Bodenschätze. Hintergrund ist, dass Bodenschätze, die, wie die Erdwärme, als „bergfrei“ und damit herrenlos eingestuft sind, nicht dem Grundstückseigentum zugeordnet werden; insoweit bedarf es einer Bergbauberechtigung. Regelungen dazu betreffen die Erlaubnis, bergfreie Bodenschätze aufzusuchen, und die Bewilligung, bergfreie Bodenschätze zu gewinnen (vgl. § 6 BBergG). Sie sind der Zulassung des konkreten Vorhabens vorgeschaltet. Das Verfahren ermöglicht bereits nach geltendem Recht nicht, Umweltschutzbelange bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Eine weitere Erschwernis käme durch eine Beteiligungsfiktion nun noch hinzu, weil eine solche Fiktionsregelung nicht sicherstellt, dass alle fachlich relevanten Belange in die Entscheidungsfindung rechtzeitig eingestellt werden. Sachlich gibt es außerdem keinen hinreichenden Grund für die Fiktion, weil die Verzögerung oftmals nicht auf fehlendes Interesse der beteiligten Behörde zurückzuführen ist, sondern andere Ursachen wie Personalknappheit oder organisatorische Abläufe hat.

Im Rahmen der angekündigten Bergrechtsnovelle plädieren wir vielmehr dafür, die Entscheidung über die Bergbauberechtigung in die Verfahren zur Zulassung der Vorhaben (Betriebsplanzulassungsverfahren nach den §§ 52 ff. BBergG) zu integrieren. Dies hätte nicht nur eine beschleunigende Wirkung, sondern würde auch dazu beitragen, dass Umweltschutzbelange stärker berücksichtigt würden, vorausgesetzt, die Regelungen nach den §§ 52ff. BBergG würden ebenfalls novelliert.

Zweitens ist zu bezweifeln, dass die geplante Regelung tatsächlich beschleunigend wirkt. Das würde sie dann, wenn mit der Fiktion eine über die Verfahrensbeteiligung hinausgehende Rechtsfolge verknüpft wäre. Eine weitere Rechtsfolge ist allerdings – zu Recht – nicht vorgesehen. Sind spätere Meldungen für die Entscheidung erheblich, sind sie von der Bergbehörde zu beachten. Die Fiktion ist also mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden, zumal die behördliche Überlastung, also eine der zentralen Ursachen für Verfahrensverzögerungen, durch eine solche Fiktion nicht gelöst wird.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die geplante Änderung des § 52 beabsichtigt eine Erweiterung der regelmäßigen Geltungsdauer von zwei Jahren. Die zuständige Bergbehörde soll zukünftig eine längere Laufzeit des Hauptbetriebsplanes zulassen, „wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplans möglich ist, insbesondere, wenn der Betriebsverlauf absehbar ist.“ Die Laufzeit soll nach dem letzten Satz dieses Absatzes vier Jahre nicht unterschreiten und acht Jahre nicht überschreiten.

Im Vergleich zum geltenden Recht wird das Ermessen der Bergbehörde durch die Änderung der bisherigen Kann-Bestimmung in eine Soll-Bestimmung eingeschränkt. Außerdem wird der Zeitraum für die längere Geltungsdauer verdoppelt.

Zur Änderung der Laufzeitregelung in Absatz 1 Satz 3 heißt es in der Begründung auf Seite 33, „nach Satz 3 soll aber davon abgewichen werden, wenn der Betrieb weniger dynamisch ist und eine Kontrolle auch bei längerer Laufzeit möglich ist.“ Was genau ein „weniger dynamischer Betrieb“ sein soll, beantwortet der Entwurf nicht. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Auswirkungen des Klimawandels auch in Deutschland, etwa durch Starkregenereignisse, Überschwemmungen und Hangrutsche, vermag der Gedanke nicht zu überzeugen, bergbauliche Betriebe könnten heutzutage weniger dynamisch sein.

Ferner sollte die Ermessensregelung (Kann-Bestimmung) beibehalten werden. Ob die Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplanes möglich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Wenn die Behörde eine kürzere Laufzeit für zweckmäßig hält, muss sie das schon de lege lata begründen. Sie sollte dann nicht noch zusätzlich begründen müssen, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt.

Außerdem ist die Verdopplung des Zeitraums für die Laufzeit nicht nachvollziehbar. Die Begründung hält als Erklärung auf Seite 34 folgendes parat:

„Die Laufzeiten der Hauptbetriebspläne werden hiermit mindestens verdoppelt, entsprechend erfolgt mindestens eine Halbierung der Belastung der Unternehmen und der Verwaltung im Genehmigungsverfahren. Auch diese Änderung bezieht sich nicht allein auf Vorhaben der Geothermie oder der Braunkohle, sondern gilt für alle bergrechtlichen Verfahren, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.

Die Bergbehörden werden dadurch von vermeidbaren Personalbelastungen entlastet und können individuell festlegen, wie lange die konkreten Laufzeiten sein müssen. Zugleich haben sie auch bei länger laufenden Hauptbetriebsplänen ausreichende Kontrollmöglichkeiten der Bergbauprojekte.“

Es soll also in erster Linie um eine Entlastung der im Bergbau tätigen Unternehmen und der Bergbehörden gehen. Was fehlt, ist eine inhaltlich plausible und nachvollziehbare Begründung für die Verdopplung des Zeitraums, also eine Antwort auf die Frage, warum es inhaltlich gerechtfertigt sein soll, den Geltungszeitraum zu verdoppeln. Es drängt sich der Eindruck auf, dass das staatliche Zulassungsregime in den Hintergrund rücken soll zugunsten bergbauunternehmerischer Tätigkeiten. Das sehen wir sehr kritisch. Es geht eben nicht nur um den Abbau „bürokratischer Hürden“, sondern im Gegenteil um den Schutz zentral wichtiger Belange, vor allem des Umweltschutzes (Art. 20a GG).

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 1 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Für uns völlig unverständlich ist, dass der Anwendungsbereich in Absatz 1 des neu zu fassenden § 57e auf Untergrundspeicher zur Speicherung von Wasserstoff und Wasserstoffgemischen erweitert werden soll. Die Speicherung von Wasserstoff und Wasserstoffgemischen betrifft einen ganz anderen Sachverhalt und beinhaltet ein ganz anderes Gefährdungspotenzial als die Nutzung von Geothermie oder die Untergrundspeicherung von Wärme und darf nicht mit dieser gleichgesetzt werden und schon gar nicht von Verfahrenserleichterungen profitieren, die speziell für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geschaffen wurden. Irritierend ist zudem, dass es in der Begründung des Gesetzesentwurfes keinerlei Hinweise darauf gibt, warum diese Erweiterungen vorgenommen werden sollten und inwiefern sie dem Zweck des Gesetzes dienen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 2 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 3 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 4 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die in Absatz 4 Satz 2 (neu) vorgesehene Beteiligungsfiktion ist ebenso zu kritisieren, wie die für § 15 Absatz 2 vorgeschlagene Fiktion.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 5 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Regelung ist insofern unklar, als die Vollständigkeit von Unterlagen dann anzunehmen ist, wenn die Unterlagen „in einer Weise prüffähig“ sind, „dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten...“. Diese Regelung schafft Rechtsunsicherheiten. Unklar ist vor allem, wie der Begriff der „relevanten Aspekte“ auszulegen ist. Der Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung in der Begründung des Gesetzentwurfes wird nicht genügen; ohne vollzugerleichternde Handreichungen wird diese Regelung nach unserem Dafürhalten kein Beschleunigungspotenzial entfalten, weil die Behörden im Zweifel immer „auf Nummer sicher“ gehen werden. Aus der vorgeschlagenen Regelung resultieren Rechtsunsicherheiten auch mit Blick auf die Rechtsfolgen. Wenn etwa nachträglich Unterlagen auftauchen, die ex ante „relevant“ gewesen wären, deren Nichtvorhandensein bis zum Zeitpunkt der Entscheidung jedoch nicht bemerkt wurde oder werden konnte, muss die Behörde den begünstigenden Verwaltungsakt zurücknehmen, wodurch ein Entschädigungsanspruch entstehen könnte, § 48 Abs. 3 S. 1 VwVfG.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 6 BBergG des Gesetzesentwurfes:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Nach dem neu geplanten Absatz 6 der Regelung soll die zuständige Bergbehörde über die Zulassung bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme innerhalb eines Jahres entscheiden; bei Vorhaben, die mittels Installation von Wärmepumpen mit einer Kapazität von unter 50 Megawatt realisiert werden, soll die Behörde innerhalb von drei Monaten entscheiden. Bisher betrug der Zeitraum für die Entscheidung der Behörde, je nach Kapazität der Anlage, zwei Jahre bzw. ein Jahr.

Die Begründung des Gesetzentwurfes nimmt auf Seite 35 die RED III in Bezug und erläutert zur Änderung des Satzes 1 Nr. 1 (Entscheidungsfrist ein Jahr) in § 57e BBergG:

„Hiermit werden Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 und Artikel 16b Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Mit der ambitionierten Umsetzung soll der Ausbau der Tiefengeothermie in besonderem Maße beschleunigt werden, um so einen bedeutenden Beitrag zur klimaneutralen Wärmeversorgung zu leisten.“

Verwunderlich ist dieser Verweis insofern, als die Jahresfrist in Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 der RED III Projekte betrifft, die in Beschleunigungsgebieten realisiert werden. Das können indes nur solche Gebiete sein, für die vorab geprüft und festgestellt wurde, dass die Realisierung der Projekte im Bereich erneuerbarer Energien dort voraussichtlich keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Eine solche Gebietsfestlegung setzt der neu formulierte Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 aber gar nicht voraus. Insofern passt diese Begründung nicht. Der Hinweis auf Artikel 16b Absatz 1 Satz 1 der RED III passt insofern, als es nach dieser Regelung um Genehmigungsverfahren zur Realisierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien außerhalb von Beschleunigungsgebieten geht; diese Verfahren sollen nicht länger als zwei Jahre dauern. Die Verkürzung des Zeitraums um die Hälfte im jetzigen Entwurf sollte wenigstens hinreichend begründet werden. Die Begründung zu § 57e Satz 1 Nr. 1 reicht hierfür nicht aus; „besonders“ und „bedeutend“ sind viele Projekte. Es geht bei der Differenzierung in der RED III vor allem darum, Verfahren in bestimmten festgelegten Gebieten zu beschleunigen. Solche sind nach dem GeoBG-E aber für die Geothermie gar nicht vorgesehen.

Wir möchten an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass Fristverkürzungen das Problem langwieriger Verfahren wohl nicht hinreichend lösen können und unter Umständen kontraproduktiv, also nicht beschleunigend wirken. Die Gründe für langwierige Verfahren sind vielfältig. Ein zentraler Grund für die lange Dauer von Genehmigungsverfahren ist der Personalmangel und der Mangel an fachlicher Expertise in den zuständigen Genehmigungsbehörden. Verzögerungsfaktoren liegen erfahrungsgemäß aber auch im Bereich der Vorhabenträger. Auf Grund der Vielzahl an Verzögerungsfaktoren kann die Regelung auch dazu führen, dass die Behörde dem drohenden Ablauf der Entscheidungsfrist mit beschleunigten vorsorglichen Antragsablehnungen begegnet. Selbst wenn eine vorsorgliche Ablehnung wegen der Gesetzesbindung der Verwaltung rechtswidrig wäre, kann mit der beabsichtigten Regelung statt der angestrebten Beschleunigung eine Verzögerung durch vermehrte Untätigkeitsklagen eintreten. Ob die gewünschte Verfahrensbeschleunigung durch Verschärfung der Fristregelungen überhaupt zu erreichen ist, ist deshalb zumindest fragwürdig.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 7 BBergG des Gesetzesentwurfes:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 8 BBergG des Gesetzesentwurfes:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzesentwurfes:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 4:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die vorgeschlagenen Änderungen decken nicht ansatzweise die bereits in der letzten Legislaturperiode in Aussicht gestellte Modernisierung des Bergrechts ab. Das geltende Bergrecht entspricht nicht den Anforderungen, die sich an eine umweltgerechte, klimaverträgliche und insgesamt nachhaltige Rohstoffförderung stellen. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die Rohstoffgewinnung vorrangig darauf ausgerichtet, Rohstoffvorkommen auszubeuten. Insbesondere fehlen Aspekte des Umwelt-, Natur- und Klimaschutz weitgehend. Weder sind diese ausreichend im Bundesberggesetz verankert noch ist das Gesetz ausreichend verzahnt mit den umweltrechtlichen Fachgesetzen. Der Änderungsbedarf wird umso dringlicher, je stärker Klima- und Umweltkrise voranschreiten und der Bedarf an Rohstoffen für die Energiewende gedeckt werden muss.

Wir möchten außerdem hervorheben, dass der Gesetzentwurf die möglichen Gefahren geothermischer Bohrungen für die Umwelt in der Begründung mit keinem Wort anspricht (in erster Linie geht es um Schadensrisiken bei Bohrungen, außerdem um die mögliche Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen). Der Entwurf liest sich streckenweise so, als wären die behördlichen Verfahren vor allem bürokratische Hürden ohne vernünftigen Zweck, die so weit wie möglich abgebaut oder vielleicht sogar ganz abgeschafft werden sollten. Es geht aber gerade darum, wegen der potenziellen Gefährlichkeit von Bohrungen und anderen Aktivitäten bei der Nutzung von Geothermie eine Präventivkontrolle beizubehalten und diese so auszugestalten, dass die Risiken der bergbaulichen Tätigkeit möglichst gering sind. Die Präventivkontrolle trägt darüber hinaus zu einer hohen Akzeptabilität der Geothermie bei. Eine Reduzierung bzw. Schleifung der Vorgaben für die Prüfung von Umweltauswirkungen kann zu einer Ablehnung der Technologie in der Öffentlichkeit und damit zu Verzögerungen bis hin zu einer Verhinderung von Projekten führen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 1

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 2

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 3

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 4

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Zu der vorgeschlagenen Änderung in § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, nach der in Nummer 1 nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser“ eingefügt werden sollen, merken wir kritisch an, dass eine solche Regelung nur dann akzeptabel ist, wenn die Größenordnung vergleichbar ist mit der herkömmlichen Nutzung von Grundwasser für den Haushalt.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 5

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Zur geplanten Änderung von § 49 Absatz 1 Sätze 3 f. geben wir zu bedenken, dass § 35 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur Vorgaben für die technische Ausführung enthält; daraus ergibt sich nicht zwingend, dass nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen sind. Zwar werden die Prüfaufgaben der Behörde vereinfacht, aber es wird ein höheres Risiko in Kauf genommen, wenn die Anlage etwa defekt ist. Ferner ist im letzten Satz des Regelungsvorschlages unklar, was „räumliche Konzentration“ konkret heißen soll. Ohne eine Konkretisierung wird es für die Behörden schwierig sein zu beurteilen, in welchen Fällen die Vermutungsregelung nach Satz 3 nicht gelten soll.

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Wir möchten des Weiteren daran erinnern, Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Versorgung mit sauberem Wasser sicherzustellen. Der Trinkwasserschutz muss Priorität haben. Um den Schutz unserer Wasserressourcen zu gewährleisten, sollten Bohrplätze für Geothermie in den Wasserschutzonen I und II möglichst bundesrechtlich verboten werden. In der Schutzzone III und in ausgewiesenen Trinkwasser-einzugsgebieten sind Bohrplätze unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung sowie der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung als auch unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen im Einzelfall durch eine wasserrechtliche Erlaubnis genehmigungsfähig. An Errichtung und Betrieb der geothermischen Anlage sind in diesem Fall besonders hohe Qualitätsanforderungen zu setzen.

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Wir möchten des Weiteren daran erinnern, Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Versorgung mit sauberem Wasser sicherzustellen. Der Trinkwasser-schutz muss Priorität haben. Um den Schutz unserer Wasserressourcen zu gewährleisten, sollten Bohrplätze für Geothermie in den Wasserschutz-zonen I und II möglichst bundesrechtlich verboten werden. In der Schutzzone III und in ausgewiesenen Trinkwasser-einzugsgebieten sind Bohrplätze unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung sowie der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung als auch unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen im Einzelfall durch eine wasserrechtliche Erlaubnis genehmigungs-fähig. An Errichtung und Betrieb der geothermischen Anlage sind in diesem Fall besonders hohe Qualitätsanforderungen zu setzen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 6:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)